

Beschluss:

In der Strafsache

gegen den ehemaligen Regierungsinspektor R. [REDACTED],
geb. am [REDACTED] wohnhaft in Landau,
Ks. Waldeck, [REDACTED] deutsch, verh.,
z.Zt. in dieser Sache in Strafhaft in der Strafanstalt
Kassel-Wehlheiden,

wegen Mordes,

hat die Strafkammer I des Landgerichts in Kassel am 4. April 1951

beschlossen:

I. Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des
Schwurgerichts des Landgerichts in Kassel vom 16.9. 1949 geschlossenen
Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Schwur-
gericht des Landgerichts in Kassel werden angeordnet.

II. Die Strafvollstreckung aus dem vorgenannten Urteil wird
unterbrochen.

Gründe:

Durch Beschluss der erkennenden Strafkammer vom 2. März 1951
ist auf Antrag des Verurteilten die Wiederaufnahme des durch rechts-
kräftiges Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht in Kassel vom
16.9. 1949 geschlossenen Verfahrens zugelassen worden. Der Antrag
des Verurteilten auf Unterbrechung der Strafvollstreckung ist ^{daher} abge-
lehnt worden.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme im Wiederaufnahmeverfahren
waren nunmehr die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Erneuerung
der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht und die Unterbrechung der
Strafvollstreckung anzuordnen.

Dem Verurteilten war ausweislich der Anklageschrift (Bd. II Bl. 13 ff
d.A.) zur Last gelegt worden, in Isbmica, Bez. Lublin, (Polen),
in den Jahren 1941/42 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen
polnische Staatsangehörige jüdischer Abstammung aus niedrigen Beweg-
gründen heimtückisch getötet zu haben - Verbrechen nach §§ 211, 74
Im einzelnen hatte die Anklageschrift im Abschnitt "Wesentliches

Ermittlungsergebnis" ausgeführt, dass der Verurteilte sich an vier Erschiessungsaktionen gegenüber Juden, insbesondere an einer solchen an dem sogenannten schwarzen Tag von Isbicza am 15.10. 1942 beteiligt habe. Durch Urteil des Schwurgerichts vom 16.9. 1949 (Bd. II Bl. 88 ff.) ist der Verurteilte als Mittäter am ^{Morde} ~~Morden~~ an einer Vielzahl von Juden zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Das Urteil hat als erwiesen festgestellt, dass der damalige Angeklagte sich bei dem grossen Judentransport an dem "schwarzen Tage von Isbicza" an der Erschiessung zahlreicher Juden als Mittäter beteiligt habe, während es ihm der anderen ihm von der Anklage zur Last gelegten und zweier weiterer in der Anklageschrift nicht erwähneter Fälle als nicht für überführt angesehen hat.

Das Datum des "schwarzen Tages von Isbicza" wird bei dessen erster Erwähnung im Urteil mit "etwa um den 15.10. 1942 herum" angegeben. An darauffolgenden weiteren 5 Stellen des Urteils, insbesondere auch bei der abschliessenden Schuldfeststellung, wird der fragliche Tag des grossen Judentransportes mit dem genauen Tagesdatum, dem 15.10. 1942, angegeben. Diese Feststellung ^{hinichtlich des Datums} ~~deckt sich mit den~~ ^(mehrfach vernommenen) ~~Bekundungen des Zeugen J. A.~~ Dieser Zeuge hat bei seiner ersten richterlichen Vernehmung am 23.2. 1949 (Bd. I, 104) ausgesagt, er habe persönlich nie gesehen, dass der Verurteilte einen Juden getötet habe. Es sei ihm nur vom Hörsensagen ^{bekannt}, dass der Verurteilte auch getötet haben solle. Bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, am 14.3. 1949 (Bd. I, 124 ff.), hat der Zeuge dann bekundet, der Verurteilte habe bei den Judentransporten "seiner Erinnerung nach" (er sei insoweit "nicht so ganz sicher") in die Menschenmenge hineingeschossen. Bei seiner dritten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ^{am 30.3.49} (Bd. I, 146 ff.) hat der Zeuge A. unter Benennung mehrerer genauer Daten von anderen aus Isbicza abgehenden Judentransporten ausgesagt, "der schwarze Tag von Isbicza" sei am 15.10. 1942 gewesen. Nur an diesem Tage, nicht auch bei einem noch späteren Transport ^{Vom 1.11. 1942} habe er gesehen, wie der Verurteilte in die Menschenmenge hineingeschossen habe. Der Zeuge hat ferner bekundet, dass in diesen Tagen, d.h., am 13.10. 1942, damit begonnen worden sei, alle Orte im Kreise Krasnistaw von Juden freizumachen und diese nach Isbicza zu bringen. Es sei deshalb eine grosse Bewegung von Juden auf den Landstrassen gewesen. Aus der in der Haupt-

179

verhandlung protokollierten Aussage des Zeugen A [REDACTED] (Bd. II, 81) ergeben sich hinsichtlich des genauen Datums des "schwarzen Tages von Isbicza" keine ausreichenden Anhaltspunkte. Der Zeuge hat hier ausweislich des Protokolls bekundet, der "letzte" Transport sei im Oktober, der "ganz letzte" im November 1942 gewesen. Der in der Hauptverhandlung ebenfalls vernommene Zeuge B [REDACTED] hat (Bd. II, 82) ausgesagt, der "schwarze Tag von Isbicza" sei im 11. Monat gewesen. Auf jeden Fall steht fest, dass das Urteil des Schwurgerichts in erster Linie von der Aussage des Zeugen A [REDACTED] ausgegangen ist und dieser Aussage folgend die Beteiligung des Verurteilten an den Erschiessungen bei dem grossen Judentransport, der als "der schwarze Tag von Isbicza" bezeichnet wird, als erwiesen angesehen hat, mag dieser Tag nun um den 15.10. 1942 herum oder am 15.10. 1942 gewesen sein. Die Tatsache, dass der Zeuge A [REDACTED] sich in seiner obenerwähnten Aussage vor dem Untersuchungsrichter vom 30.3. 1949 an mehrere Daten von früheren und späteren Judentransporten genau erinnern kann, spricht allerdings dafür, dass das Datum des "schwarzen Tages von Isbicza" sich ihm besonders eingeprägt hat und von ihm mit dem 15.10. 1942 richtig angegeben worden ist.

Der Verurteilte hat seine Anwesenheit in Isbicza an dem "schwarzen Tage von Isbicza" von Anfang an in Abrede gestellt. Er hat angegeben, dass er während dieser Zeit als Teilnehmer an einem ununterbrochenen mehrwöchentlichen Ernteeinsatz im Bezirk Rybcewice ^{von} in Isbicza abwesend gewesen sei. Das Urteil hat diese Einlassung des damaligen Angeklagten auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen A [REDACTED] für widerlegt angesehen. Es hat ferner ausgeführt, dass es dem Verurteilten, selbst wenn er im Ernte-einsatz gewesen sei, jederzeit möglich gewesen sei, nach Isbicza zu kommen, da der Ort des Ernteeinsatzes von Isbicza nur 50 - 60 km entfernt gewesen sei.

Die Feststellungen des Urteils des Schwurgerichts, dass der Angeklagte bei dem Transport am 15.10. 1942 in bewusstem und gewolltem-Zusammenwirken mit noch anderen in die Menge der ... Juden hineingeschossen und sich daher als Mittäter des Mordes schuldig gemacht habe, sind durch die im Wiederaufnahmeverfahren durchgeführte Beweisaufnahme stark erschüttert worden.

Der durch den ersuchten Richter am 21.3. 1951 vernommene

(10. II. 42) Zeuge, der 61 Jahre alte Lehrer R. [REDACTED] R. [REDACTED], hat in Übereinstimmung mit den von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen vom 31.1. und 6.3. 1951 (Bd. II, 164 und 171) unter Eid u.a. folgendes bekundet; (Bd. II, 173): Im Jahre 1941 sei er als Schulrat nach Krasnistaw im damaligen Generalgouvernement versetzt worden. Dort habe er den Verurteilten kennengelernt. Ende September 1942 habe er (der Zeuge) von der Kreishauptmannschaft Krasnistaw den Auftrag erhalten, mit einem Kommando die Erfüllung der Ablieferungspflicht bei den Bauern nachzuprüfen. Am 5.10. 1942, einem Montag, sei das Kommando unter Führung des Verurteilten ausgerückt. An dieses Datum könne er sich deshalb so genau erinnern, weil er jeweils bis zum 5. eines jeden Monats die Gehaltslisten seines Bezirks bei der Regierung in Lublin habe abliefern müssen. Da im Oktober 1942 die Gehaltslisten bereits an dem Montag (5.10.) vorausgehenden Sonnabend abgeliefert worden seien, komme als Abmarschtag des Kommandos nur der 5.10. 1942 in Frage. Das Kommando sei 3 Wochen unterwegs gewesen. Es habe sich während dieser Zeit nicht geteilt. Es sei auch keiner während dieses Zeitraums mit einem Sonderkommando weggeschickt worden. Auch der Verurteilte sei, zumal er Führer des Kommandos gewesen sei, die ganze Zeit mit ihm und den übrigen Angehörigen des Kommandos zusammengewesen. An die Einzelheiten dieses Kommandos erinnere er sich deshalb so genau, weil dieses das einzige Kommando während seiner Tätigkeit im Generalgouvernement gewesen sei, das mit seiner Schultätigkeit nichts zu tun gehabt habe.

Im Verlaufe der 3 Wochen des Kommandos seien sie auch zu einem Gutshof in Pilaszkowice gekommen, der einem Treuhänder von der Lanken unterstellt gewesen sei. Der Ankunftstag auf diesem Gut müsse der 15.10. 1942 gewesen sein, wenn der 15.10. 1942 der "Tag von Isbicza" gewesen sei. Frau [REDACTED] d. [REDACTED] L. [REDACTED] habe an dem Ankunftstage zu ihm gesagt, dass ihr Ehemann nach Krasnistaw gefahren sei. Am Abend dieses Tages habe ihm (dem Zeugen) dann der Verurteilte erzählt, dass der inzwischen zurückgekehrte Herr v. d. L. [REDACTED] mit ihm gesprochen und ihm gesagt habe, mit dem heutigen Tage sei der Kreis "judenrein" geworden, d.h., aus Isbicza seien alle Juden abtransportiert worden. In der Nacht, bevor sie auf dem Gutshof v. d. L. [REDACTED] gekommen seien, hätten sie gehört, dass auf den Strassen erheblicher Verkehr gewesen sei. Am nächsten Morgen hätten sie auf Befragen erfahren

dass eine Menge von Juden geflüchtet und diese Juden aus Isbicza gekommen seien.

Diese Aussage des Zeugen R. [REDACTED] spricht so zwingend für die Richtigkeit der Schutzbehauptung des Verurteilten, er sei am dem "schwarzen Tage von Isbicza" nicht an diesem Orte gewesen, dass sie im Sinne der Wiederaufnahmevorschriften als geeignet angesehen werden muss, eine Aufhebung des Urteils des Schwurgerichts zu Gunsten des Verurteilten herbeizuführen. Aus der Zeugenaussage R. [REDACTED] ergibt sich, dass der Verurteilte vom 5.10. bis 26.10. 1942, also um die Zeit, in die das Urteil "den schwarzen Tag von Isbicza" verlegt, nämlich am 15.10. 1942 selbst

oder doch um den 15.10. 1942 herum, im Ernteeinsatz von Isbicza abwesend war. Die Bekundung des Zeugen, dass der Verurteilte sich während der drei Wochen des Ernteeinsatzes niemals vom Kommando entfernt habe, widerlegt auch die Annahme des schwurgerichtlichen Urteils, es sei dem Verurteilten auch während des Ernteeinsatzes jederzeit möglich gewesen, nach dem 50 - 60 km entfernten Isbicza zurückzukehren. Die weitere Aussage des Zeugen R. [REDACTED], in der Nacht vor der Ankunft des Kommandos auf dem Gutshof v. [REDACTED] L. [REDACTED] sei eine Menge von Juden auf den Strassen geflüchtet, und diese Juden seien von Isbicza gekommen, ist auch in Einklang zu bringen mit der Bekundung des Zeugen A. [REDACTED], dass im Zusammenhang mit dem "schwarzen Tag von Isbicza" eine grosse Bewegung von Juden auf den Landstrassen stattgefunden habe. Hinzukommt, dass nach der weiteren Bekundung des Zeugen R. [REDACTED] der Verurteilte ihm am Abend des darauffolgenden Tages erzählt hat, der aus Krasnistaw zurückgekehrte Herr v. [REDACTED] L. [REDACTED] habe ihm gesagt, der Kreis sei heute "judenrein" geworden. Alles dies spricht stark dafür, dass der "schwarze Tag von Isbicza" zu einer Zeit stattgefunden hat, als der Verurteilte zusammen mit dem Zeugen R. [REDACTED] im ununterbrochenen Ernteeinsatz von Isbicza abwesend war. Die den Verurteilten belastende Aussage des Zeugen A. [REDACTED], der den Verurteilten bestimmt "am schwarzen Tage von Isbicza" auf die Juden schiessen gesehen haben will, ist somit durch die Bekundung des Zeugen R. [REDACTED] in ihrer Glaubwürdigkeit aufs schwerste erschüttert, dies umsomehr, als

der Zeuge A. [REDACTED] ohnehin, wie bereits erwähnt, im Verlaufe seiner einzelnen richterlichen Vernehmungen widersprechende Angaben über eine Beteiligung des Verurteilten an den Erschiessungen von Juden in Isbicza gemacht hat.

Mit..

Mit der Erschütterung der Aussage des Zeugen A [REDACTED], auf die sich das schwurgerichtliche Urteil, soweit die Verurteilung des Angeklagten erfolgt ist, im wesentlichen gestützt hat, verliert auch die im Urteil lediglich unterstützend herangezogene uneidliche Aussage des Zeugen B [REDACTED] an Beweiskraft, zumal dieser Zeuge (Bd. II, 82) lediglich bekundet hat, der Verurteilte sei "immer dabei gewesen". Auch die in der Hauptverhandlung verlesenen richterlichen Aussagen der Zeuginnen K [REDACTED], S [REDACTED] und B [REDACTED] sprechen nur allgemein von der Anwesenheit des Verurteilten bei den Judentransporten, ohne hinsichtlich der Beteiligung des Angeklagten am "schwarzen Tage von Isbicza" bestimmte Angaben zu machen.

Nach alledem war gemäss § 370 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht anzuordnen.

Gleichzeitig war die Strafvollstreckung infolge des Wegfalls eines hinreichend Tatverdachts gemäss § 360 Abs. II StPO zu unterbrechen.

Der Begründung, mit der die Staatsanwaltschaft einer Unterbrechung der Strafvollstreckung widerspricht, konnte nicht gefolgt werden. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass auf Grund der Aussagen der übrigen Zeugen noch der dringende Verdacht bestehe, der Verurteilte habe auch bei anderen Transporten und Gelegenheiten Juden misshandelt und erschossen. Diese Ansicht findet in den Feststellungen des schwurgerichtlichen Urteils keine Stütze. Der Verurteilte ist vielmehr, ohne dass allerdings ein formaler Freispruch im Urteilstenor insoweit erfolgt ist, ausweislich der Urteilsgründe ausdrücklich in allen übrigen ihm ausser der Beteiligung an den Erschiessungen "am schwarzen Tage von Isbicza" zur Last gelegten Fällen von Misshandlungen und Erschiessungen von Juden als nicht überführt angesehen worden. ^{Im übrigen} ~~Da es sich hier um einen Verdacht handelt, der nicht als hinreichend angesehen werden kann, ist die Unterbrechung der Strafvollstreckung nicht angeordnet worden.~~ Die Unterbrechung der Strafvollstreckung musste somit angeordnet werden, da ~~sich~~ ^{es}, wie ausgeführt, der hinreichende Tatverdacht hinsichtlich der ^{mittäterschaft} des Verurteilten an der Erschiessung von Juden am "schwarzen Tage von Isbicza" nicht mehr als gegeben anzusehen ist.

Folgt ist Beginn der Angeklagte und damit der Wiederaufnahme des Verfahrens mit Rücksicht auf die vorg. Urteilsvollstreckungen nur noch die dem Verurteilten wegen der "schwarzen Tage von Isbicza" zur Last gelegte Tat. Nur insoweit dürfte daher die Frage der weiteren (zur Zeit zu verneinenden) Tatverdachts geprüft werden. Es...

Es war nach alledem zu beschliessen wie geschehen.

H. H. H. H.

Hinschreiben

H. H. H.